

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925

Nr. 3.

Inhalt: Gesetz über den Anschluß der in Lippe wohnhaften Tierärzte an die Tierärztekammer der preussischen Provinz Westfalen, S. 7. — Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Freistaaten Preußen und Braunschweig über das Kommuniongebiet am Unterharz, S. 8. — Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen, S. 9. — Verichtigung, S. 9. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 10.

(Nr. 12934.) Gesetz über den Anschluß der in Lippe wohnhaften Tierärzte an die Tierärztekammer der preussischen Provinz Westfalen. Vom 13. Februar 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der nachstehende Staatsvertrag vom 1./12. September 1924 wird genehmigt.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 13. Februar 1925.

Das Preussische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Wendorff.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Lippe über den Anschluß der in Lippe wohnhaften Tierärzte an die Tierärztekammer der preussischen Provinz Westfalen.

Um den im Lande Lippe wohnenden Tierärzten den Anschluß an die Tierärztekammer der preussischen Provinz Westfalen zu ermöglichen, sind das Preussische Staatsministerium und das Lippische Landespräsidium übereingekommen, einen Vertrag zu schließen. Die zu diesem Zwecke bevollmächtigten Kommissare, nämlich

für Preußen der Ministerialdirigent Friedrich Müffemeier im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

für Lippe der Regierungsrat Dr. Konrad Petri als Beauftragter des Lippischen Landespräsidiums, haben sich nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten, vorbehaltlich der Genehmigung des Preussischen Landtags und des Lippischen Landtags, über folgende Punkte geeinigt:

Artikel I.

Die Preussische Staatsregierung gewährt den Tierärzten, die innerhalb des Landes Lippe ihren Wohnsitz haben, alle Rechte, welche den im Freistaate Preußen wohnhaften Tierärzten nach der königlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Tierärzte, vom 2. April 1911 (Gesetzsamml. S. 61) und allen in Abänderung oder Ergänzung dieser Verordnung etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften zustehen.

Artikel II.

Das Landespräsidium des Landes Lippe wird nach Zustimmung des Lippischen Landtags ein Gesetz erlassen, durch das die innerhalb des Landes Lippe wohnhaften Tierärzte allen Pflichten unterworfen werden, die nach der im Artikel I genannten preussischen Verordnung oder nach den in Abänderung oder Ergänzung dieser Verordnung etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften den innerhalb des Landes Preußen wohnhaften Tierärzten obliegen.

Artikel III.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen wird das Gebiet des Landes Lippe dem preussischen Regierungsbezirke Minden bergestellt angegeschlossen, daß die Tierärztekammer der Provinz Westfalen für die innerhalb des Landes Lippe wohnhaften Tierärzte in gleicher Weise zuständig sein soll wie für die innerhalb der genannten Provinz wohnhaften Tierärzte. Sollte die genannte Tierärztekammer künftig auf Grund des § 1 Abs. 3 der preussischen Verordnung vom 2. April 1911 mit der Tierärztekammer einer anderen Provinz zu einer Kammer vereinigt werden, so soll sich die Zuständigkeit dieser vereinigten Tierärztekammer auch auf die Tierärzte des Landes Lippe erstrecken. Innerhalb des Wahlbezirkes des Regierungsbezirkes Minden sollen die im Lande Lippe wohnhaften Tierärzte ebenso wahlberechtigt und wählbar sein wie die in diesem Regierungsbezirke wohnhaften Tierärzte.

Das im Artikel II erwähnte Gesetz wird die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften für das Land Lippe enthalten. Insbesondere wird es den Behörden des Landes diejenigen Pflichten gegenüber der Tierärztekammer auferlegen, welche den Behörden des Landes Preußen ihr gegenüber obliegen.

Artikel IV.

Die Tierärztekammer der preussischen Provinz Westfalen soll befugt sein, nach Maßgabe des § 2 der preussischen Verordnung vom 2. April 1911 Vorstellungen und Anträge an die Regierung des Landes Lippe zu richten.

Desgleichen soll sie verpflichtet sein, sich auf Erfordern der Regierung des Landes Lippe über Fragen innerhalb ihres Geschäftsbereichs gutachtlich zu äußern, wozu ihr die Regierung in geeigneten Fällen Gelegenheit geben wird.

Artikel V.

Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die verfassungsmäßig zuständigen Stellen und nach Erlaß des in den Artikeln II und III erwähnten Gesetzes in Kraft. Der Zeitpunkt wird von den vertragschließenden Landesregierungen noch vereinbart werden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag kann sowohl von der Regierung des Landes Preußen als dem Landespräsidium des Landes Lippe gekündigt werden und tritt alsdann mit dem Ende der zur Zeit der Kündigung laufenden Wahlperiode der Tierärztekammer der Provinz Westfalen außer Kraft. Die Kündigung muß spätestens ein Jahr vor diesem Termin erfolgen.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifiziert werden und es soll der Austausch der Ratifikationsurkunden nach Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen sobald als möglich erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei übereinstimmend befundenen Ausfertigungen unterzeichnet und unterschrieben. Jeder der beiden Bevollmächtigten hat eine Ausfertigung in Empfang genommen.

Berlin, den 1. September 1924.

Detmold, den 12. September 1924.

(Siegel.)

Müffemeier.

(Siegel.)

Dr. Petri.